

**Wissensallianz Rhein-Waal**

c/o Euregio Rhein-Waal

Emmericher Str. 24

D-47533 Kleve

Tel: +49 (0)2821 793024

Sparkasse Kleve (D)

Konto 5 016 654 . BLZ 324 500 00

**Bedingungen für die Teilnahme an dem  
Projekt Wissensallianz  
Euregio Rhein-Waal  
2020 (Arbeitspaket 2)**

Verabschiedet durch Beschluss des Vorstands der Euregio vom 07.12.2012

*Begriffsbestimmungen*

In diesen Bedingungen bezeichnen die Begriffe:

- Unternehmen : eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts, die auf eigene Rechnung und Gefahr ein Unternehmen betreibt.
- Kleine und mittlere Unternehmen : Unternehmen gemäß der Beschreibung in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, geändert durch die Verordnung 364/2004 vom 25. Februar 2004, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.
- Innovation : Innovation ist die Durchführung einer oder mehrerer bedeutender Änderungen an einem Produkt oder in einem Prozess oder (die Entwicklung eines neuen) Marktes, und häufig eine Kombination dieser drei Aktivitäten, für die keine Routineverfahren im Unternehmen vorhanden sind, die ein überdurchschnittliches Risiko mit sich bringen und die auf die Verstärkung des nachhaltigen Wettbewerbsvorteils abzielen.

## Wissensallianz Rhein-Waal

c/o Euregio Rhein-Waal

Emmericher Str. 24

D-47533 Kleve

Tel: +49 (0)2821 793024

Sparkasse Kleve (D)

Konto 5 016 654 . BLZ 324 500 00

### Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln

1. Die Fördermittel werden kleinen und mittleren Unternehmen gewährt, die innerhalb des Interreg-IV-A-Gebietes in der Euregio Rhein-Waal niedergelassen sind oder sich dort neu gründen.<sup>1</sup>
2. Fördermittel werden ausschließlich für wissensbasierte innovative Aktivitäten vergeben, falls alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
  - a. Die Aktivität des Unternehmens besitzt eine grenzüberschreitende (deutsch-niederländische) Komponente.
  - b. Das Unternehmen hat einen konkreten Businessplan für die Innovation vorzulegen.
  - c. Es wurde hinreichend glaubhaft gemacht, dass das Projekt in technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht durchführbar ist.
  - d. Das Unternehmen verfügt über das Potenzial, das für die Durchführung der Innovation erforderlich ist; dazu gehört auch die Erbringung des Eigenanteils.
3. Als förderungsfähige Kosten gelten ausschließlich die Kosten für:
  - a. die Beratung durch einen unabhängigen Sachverständigen in Bezug auf Innovationen innerhalb des Unternehmens,
  - b. die Umsetzung und Kommerzialisierung von Innovationen in neu gegründeten oder bestehenden KMUs.

Förderungen werden ausschließlich für Aktivitäten die in den folgenden Themenbereichen gewährt:

- Life Science/Medizintechnik/Biotechnologie/Gesundheitswirtschaft
- Energie- und Umwelttechnologien
- Logistik
- Nano- und Mikrotechnologie/Werkstoffe/Hightech-Materialien
- Agrobusiness/Food
- Kreativ-Sektor

4. Es werden keine Fördermittel gewährt, falls:
  - a. die Aktivitäten zum Zeitpunkt des Antrags bereits vollständig oder teilweise durchgeführt worden sind,
  - b. der Etat der Wissensallianz Euregio Rhein-Waal 2020 für einen Zuschuss erschöpft ist,
  - c. die förderungsfähigen Kosten einen Betrag von EUR 10.000,- unterschreiten.

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann Nummer 1.4 der Fördergrundsätze des Interreg-IV-A-Programmes Deutschland-Niederland zutreffen.

**Wissensallianz Rhein-Waal**

c/o Euregio Rhein-Waal

Emmericher Str. 24

D-47533 Kleve

Tel: +49 (0)2821 793024

Sparkasse Kleve (D)

Konto 5 016 654 . BLZ 324 500 00

5. Im Antrag muss der grenzüberschreitende Charakter des Projekts aufgeführt werden. Neben der Innovation ist dies entscheidend für die Gewährung eines Förderbetrages. Beurteilungsgrundlage ist eine Bewertungsmatrix mit den Auswahlkriterien: Innovationsgrad, Realisierbarkeit, Unternehmerische Qualitäten, Engagement des Unternehmers in Zeit und Geld, und Umfang der grenzübergreifender Aspekte.

*Höhe des Förderbetrags*

6. Die Höhe des maximalen Fördersatzes beträgt 70 %, die maximale Förderhöhe 70.000 €. Eine abzugsfähige Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig. Darüber hinaus findet die „De-Minimis“-Regelung Anwendung.
7. Ein Unternehmen kann einmal gefördert werden. Zu den förderungsfähigen Kosten im Sinne von Punkt 3 gehören nur Kosten innerhalb des Projektzeitraums.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln.

*Einreichung und Bearbeitung des Antrags*

9. Ein Antrag wird unter Verwendung eines vom Lead-Partner Euregio Rhein-Waal zur Verfügung gestellten Formulars über einen der am Projekt beteiligten Partner des Projektes Wissensallianz Euregio Rhein-Waal 2020 bei der Euregio Rhein-Waal eingereicht werden.
10. Anträge können ab dem Zeitpunkt der Festsetzung dieser Bedingungen durch den Vorstand der Euregio bis spätestens 31. Oktober 2014 eingereicht werden.
11. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs eines vollständigen Antrags bearbeitet.
12. Die Anträge werden von der Euregio Rhein-Waal entgegengenommen. Die Euregio prüft, ob der Antrag den "Bedingungen für die Teilnahme an dem Projekt Wissensallianz Euregio Rhein-Waal 2020 (Arbeitspaket 2)" entspricht. Ein Auswahlgremium prüft das Innovations-, Markt- und Wirtschaftlichkeitspotential. Eine letzte formelle Prüfung erfolgt durch den Vorstand der Euregio Rhein-Waal. Die Euregio Rhein-Waal als Lead-Partner gewährt den Unternehmen für genehmigte Anträge formell die entsprechenden Mittel und schließt einen entsprechenden Vertrag.

**Wissensallianz Rhein-Waal**

c/o Euregio Rhein-Waal

Emmericher Str. 24

D-47533 Kleve

Tel: +49 (0)2821 793024

Sparkasse Kleve (D)

Konto 5 016 654 . BLZ 324 500 00

*Prüfungsfrist*

13. Die Euregio Rhein-Waal entscheidet innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Eingangsdatum des Antrags bei der Euregio Rhein-Waal.

*Pflichten des Fördermittelempfängers*

14. Es gelten die Fördergrundsätze des Interreg-IV-A-Programmes sowie deren Allgemeine Nebenbestimmungen, insbesondere sind mit der Gewährung der Fördermittel folgende Pflichten verbunden:
- Für Unterlagen wie etwa sämtliche Rechnungen und Buchungsunterlagen, Auftragserteilungen und alle sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag gilt eine Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember 2023.
  - Unternehmen müssen die Vorschriften einhalten, die für die Ausschreibung von Dienstleistungen im Interreg-IV-A-Programmes gelten.
  - Das Unternehmen muss eine Erklärung abgeben, in der bestätigt wird, dass keine Fördergelder aus anderen Förderprogrammen für dieselben Aktivitäten in Anspruch genommen wurden.

*Festsetzung und Auszahlung des Förderbetrags*

15. Der Fördermittelempfänger muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, für den die Zuschüsse gewährt wurden, bei der Euregio Rhein-Waal oder einer von der Euregio Rhein-Waal mit der Durchführung beauftragten Stelle einen Antrag auf Festsetzung des Förderbetrags stellen.
16. Die Förderung kann bis spätestens 31. Dezember 2014 abgerufen werden.
17. Für gewährte Fördermittel werden keine Vorschüsse gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel halbjährlich. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Zustimmung der Euregio Rhein-Waal auch ein anderer Auszahlungstermin vereinbart werden.